

**VORSCHLAG – Änderung §8****Satzungen****des ÖZIV – Landesverband Tirol, Bezirksverein INNSBRUCK****§1****Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Grundsätze**

1. Der Verein führt den Namen „**ÖZIV - Landesverband Tirol, Bezirksverein INNSBRUCK**“.
2. Der Verein hat seinen **Sitz innerhalb der Stadt Innsbruck**. Sein **örtlicher Tätigkeitsbereich** erstreckt sich auf die **Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land**.
3. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden, überkonfessionell und steht auf demokratischer Grundlage. Er ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet und versteht sich als Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen.
4. Der Verein ist Mitglied des ÖZIV - Landesverband Tirol, Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen im Sinne des §1 Abs. 5 des Vereinsgesetzes 2002 und hat sich zum Zweck gemeinsamer Interessenverfolgung dem ÖZIV – Landesverband Tirol angeschlossen.
5. Die Grundsätze der Verbandsarbeit orientieren sich an dem zusammen mit dem ÖZIV Landesverband Tirol festgelegten Leitbild, basierend auf der UN-Behindertenrechtskonvention und einem Sozialen Modell von Behinderung.

**§2****Vereinszweck und Aufgaben**

1. Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke. Seine vornehmliche Tätigkeit ist, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber der Allgemeinheit zu vertreten sowie die Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
2. Dies soll erreicht werden durch materielle und immaterielle Aktivitäten in folgender Hinsicht:
  - a. Anregungen zur arbeitsrechtlichen und sozialen Sicherheit behinderter Menschen,

**Für Menschen mit Behinderungen**

- b. Mitwirkung bei der Schaffung, Weiterentwicklung, Novellierung von allgemein verbindlichen Normen und rechtlichen Rahmenbedingungen,
- c. Förderung der Entwicklung von inklusiven Einrichtungen und Angeboten (z.B. Bildungseinrichtungen)
- d. Durchführung von Veranstaltungen, Diskussionen, Sprechtagen und Vereinsabenden – Organisation von Freizeitaktivitäten und Treffen zum persönlichen Austausch,
- e. Bildungs- und Informationsarbeit, insbesondere durch Herausgabe von Informationsschriften und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen im entsprechenden Bezirk,
- f. Zusammenarbeit mit Verbänden (Vereinen) mit gleichen oder ähnlichen Zielen,
- g. Beteiligung an gemeinnützigen und ähnlichen Gesellschaften sowie Mitgliedschaft in Vereinen, die zum Wohle von Menschen mit Behinderungen tätig sind,
- h. Hilfestellung zur Gründung von weiteren Ortsgruppen sowie Sektionen

**§3****Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes**

1. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge,
  - b. Spenden jeglicher Art, einschließlich letztwilliger Zuwendungen,
  - c. Subventionen,
  - d. Erträge aus eigenem Vermögen,
  - e. Erträge aus den vom Bezirksverein bzw. ÖZIV-Tirol durchgeführten Veranstaltungen und Aktionen,
  - f. Sammlungen nach erteilter behördlicher Genehmigung,
  - g. Erlös aus dem Vertrieb von Erzeugnissen, die vorwiegend von Menschen mit Behinderungen hergestellt wurden und aus der Erbringung eigener Dienstleistungen (Hilfsbetriebe).
2. Der „ÖZIV - Landesverband Tirol, Bezirksverein INNSBRUCK“ übt seine Tätigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) auf gemeinnütziger und mildtätiger Basis ohne Gewinnabsicht aus. Ein allenfalls aus Tätigkeiten des Vereines erzielter Gewinn fließt ausschließlich den oben genannten Zwecken zu.

**§4****Arten von Mitgliedschaften**

Der Verein besteht aus: ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

**Für Menschen mit Behinderungen**

1. Ordentliche Mitglieder sind:  
alle natürlichen Personen, die seit der Geburt oder später durch Krankheit, Unfall oder sonstige Ereignisse oder Einflüsse behindert sind und die ihren Hauptwohnsitz im Bezirk Innsbruck-Stadt bzw. Innsbruck-Land haben. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung.
2. Fördernde Mitglieder  
sind natürliche oder juristische Personen, die sich verpflichtet haben, den Verein mit Geld- oder Sachmittel in einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindesthöhe zu unterstützen oder Dienstleistungen zu erbringen. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied beginnt mit Abgabe einer Beitrittserklärung.
3. Ehrenmitglieder:  
Die Ernennung dieser erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung

**§5****Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser ein Beitrittsgesuch ab, kann der Beitrittswerber schriftlich verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung hierüber entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch den an den Vorstand schriftlich erklärten Austritt eines Mitgliedes
  - b. durch Tod eines Mitglieds
  - c. bei Rückstand des Mitgliedsbeitrages ab einem Zeitraum von 1 Jahr trotz mehrmaliger Zahlungsaufforderung
  - d. durch Ausschluss:  
Insbesondere bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder nachhaltigem vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Vor Beschlussfassung ist das auszuschließende Mitglied vom Vorstand anzuhören. Von der Anhörung ist ein Protokoll zu verfassen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Dieser Beschluss ist für seine Rechtswirksamkeit von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.  
Die Mitgliedschaftsrechte eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung hierüber.

**§6****Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**Für Menschen mit Behinderungen**

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins persönlich teilzunehmen sowie alle seine Einrichtungen zu beanspruchen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung steht ihnen ein Antrags-, Äußerungs- und Stimmrecht zu. Das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und fördernden Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über die Tätigkeit sowie über die finanzielle Gebarung des Verbandes zu verlangen. Mindestens 1/10 der Mitglieder ist berechtigt, unter der Angabe der Gründe vom Vorstand auch sonst Auskünfte zu verlangen. Diesem Verlangen ist binnen längstens 4 Wochen nachzukommen.
3. Die Mitglieder sind bei Festlegung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, einen jährlichen, bis zum 31. März eines jeden Jahres fälligen Mitgliedbeitrag zu entrichten. Der Vorstand kann einen anderen Zahlungsmodus oder aus begründetem Anlass einen teilweisen oder gänzlichen Erlass beschließen.
4. Sämtliche Mitglieder erklären sich mit der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung einverstanden.

**§7**
**Organe**

Der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Rechnungsprüfer sowie die Schlichtungseinrichtung sind Organe des Vereins.

**§8**
**Der Vorstand**
**Alt- streichen:**

~~Der Vorstand besteht aus einem Obmann, einem Obmann Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Schriftführerstellvertreter, einem Kassier, dem Kassier Stellvertreter, sowie weiteren Mitgliedern, wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Vorstand beschließt.~~

**Ersetzen durch:**

**Der Vorstand besteht aus einem Obmann/Obfrau mit einer Stellvertreterin oder Stellvertreter, einem Schriftführer bzw. Schriftführerin, sowie einer Kassierin oder Kassier, sowie weiteren Mitgliedern, wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Vorstand beschließt.**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines. Er hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters anzuwenden sowie die in durch Gesetz

**Für Menschen mit Behinderungen**

und Statuten auferlegten Beschränkungen zu beachten. In seine Zuständigkeiten fallen insbesondere:

- a. Die Erstellung und Durchführung der jährlichen Arbeitsschwerpunkte bzw. Programme sowie die Erstellung jährlicher Tätigkeitsberichte und des Jahresvoranschlages,
  - b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens,
  - c. Die Erstellung eines der Größe des Vereins sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden Rechnungsabschlusses binnen 5 Monate nach Abschluss eines Rechnungsjahres,
  - d. Die sachgemäße wirtschaftliche und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - f. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe des §5,
  - g. Die Erlassung von Geschäftsordnungen für die Vereinsorgane auf deren Vorschlag mit Ausnahme für die Mitgliederversammlung,
  - h. Die teilweise oder gänzliche Erlassung des Mitgliedsbeitrages sowie die Festlegung der Zahlungsmodalität
  - i. Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j. Fristgerechte anzeigepflichtige Vorgänge an eine Behörde
  - k. Entsendung von Vertretern in Beiräten, Gremien und Organe des ÖZIV-Landesverband Tirol
  - l. Nominierung der Delegierten in den Verbandstag des ÖZIV-Tirol
2. Der Verein wird entweder vom Obmann oder bei seiner Verhinderung vom Obmann Stellvertreter vertreten. Rechtsverbindliche (verpflichtende)Schriftstücke bedürfen auch der Unterfertigung durch den Schriftführer. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Kassiers. Inschlaggeschäfte einzelner Vorstandsmitglieder bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
  3. Der Schriftführer ist unbeschadet seiner sonstigen Aufgaben für die Führung der Vorstandssitzungs- und Mitgliederversammlungsprotokolle verantwortlich.
  4. Der Kassier ist unbeschadet seiner sonstigen Aufgaben für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat die vom Obmann gegengezeichneten Rechnungen zur Anweisung freizugeben.
  5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die Funktionsperiode beträgt 4 (vier) Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.
  6. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt oder Enthebung durch die Mitgliederversammlung.
  7. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Mitgliedes an dessen Stelle bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein anderes wählbares Mitglied selbst bestellen.

**Für Menschen mit Behinderungen**

8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit zurücktreten. Dies ist schriftlich gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern, im Falle eines Kollektivrücktritts gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären und wird erst mit Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes bzw. der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. Monats nach dessen Rücktrittserklärung.
9. Die Vorstandssitzung wird vom Obmann bei dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter am Sitz des Vereines einberufen. Im Übrigen kann 1/3 der Vorstandsmitglieder eine Einberufung verlangen. Wird deren Verlangen von den zur Einberufung der Vorstandssitzung befugten Personen nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Aufforderung entsprochen, so können die Berechtigten die Einberufung selbst vornehmen.
10. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche vorher schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte. Wesentliche Unterlagen, die für die ordentliche Vorbereitung notwendig sind, sind der Einladung anzuschließen.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nachweislich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte desselben anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, statutarische oder gesetzliche Bestimmungen sehen eine andere Mehrheit vor.
12. Der Obmann leitet die Sitzung, bei dessen Verhinderung der Obmann Stellvertreter. Ist kein solcher anwesend hat das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
13. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem sich der Ort, Datum und Dauer, die Namen aller Anwesenden sowie der wesentliche Ablauf ergeben. Gefasste Beschlüsse sind mit vollem Wortlaut wiederzugeben. Das Abstimmungsergebnis sowie alle Angaben, die für eine Überprüfung der Gültigkeit der gefassten Beschlüsse erforderlich sind, sind ebenfalls aufzunehmen. Das Protokoll ist zeitnah allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

**§9**
**Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Alle Organmitglieder sind nach Maßgabe der Statuten zur Teilnahme daran berechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Ihr sind alle Aufgaben vorbehalten, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

1. Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten;
2. Die Genehmigung des Jahresvoranschlags, der Abschlussrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe
3. Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes;

**Für Menschen mit Behinderungen**

4. Die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer;
5. Die Beschlussfassung über ein abgelehntes Beitrittsgesuch;
6. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder im Einzelnen wie im Gesamten sowie der Rechnungsprüfer;
7. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen Organmitglieder;
8. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
10. Die freiwillige Auflösung des Vereins;
11. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens 1/10 der Mitglieder vom Obmann einzuberufen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung entsprochen, so können die Berechtigten die Einberufung selbst vornehmen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch eine schriftliche Einladung des Obmanns unter Wahrung einer Frist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Soll in der Mitgliederversammlung der Rechnungsabschluss oder der Bericht der Rechnungsprüfer behandelt werden, so sind auch diese einzuladen.

Mindestens 1/10 der Mitglieder kann binnen 1 Woche nach Erhalt der Einladung mit begründeten Schreiben die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die gewünschten Ergänzungen sind vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 1 Woche vor der Versammlung allen Mitgliedern mitzuteilen, widrigenfalls über diese Punkte keine Beschlussfassung erfolgen darf.

**§10****Mehrheitserfordernisse**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit absoluter Mehrheit, d.h. mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. Für Satzungsänderungen des Vereins und für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

**§11****Rechnungsprüfung**

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines innerhalb von 4 Monaten nach der Erstellung des Rechnungsabschlusses. Hierüber ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen, der entweder die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel bestätigt oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzeigt. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung sind zwingend einzuhalten. Zu Rechnungsprüfern sind mindestens 2 unabhängige und unbefangene Personen auf die Dauer von 4 (vier) Rechnungsjahren zu bestellen. Wiederwahlen sind zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen mit Ausnahme der

**Für Menschen mit Behinderungen**

Mitgliederversammlung keinem anderen Organ angehören. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

**§12**
**Streitschlichtung**

Zur vereinsinternen Bereinigung rechtlicher als auch sonstiger Vereinsstreitigkeiten ist eine Schlichtungseinrichtung einzuberufen. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus einer ungeraden Zahl, mindestens jedoch 3 ehrenamtlich tätigen Personen zusammen, die jeweils die volle Gewähr für ihre Objektivität und Unbefangenheit bieten müssen.

Sie dürfen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem Vereinsorgan angehören, müssen jedoch Mitglieder des Vereins sein. Jeder Streitteil ist berechtigt, eine Person binnen einer vom Vorstand bestimmten Frist zu nominieren. Unterlässt einer der Streitteile diese Namhaftmachung, kann der Vorstand die fehlenden Personen nennen. Die Nominierten wählen selbst einen Vorsitzenden, bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten entscheidet das Los.

In jedem Fall ist zunächst auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Ist eine solche nicht möglich, wird eine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder der Schlichtungseinrichtung mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Die Entscheidungsfindung muss nach den Grundsätzen eines fairen Verfahrens erfolgen, insbesondere muss jeder Streitteil in gleicher Weise gehört werden. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig. Die ordentlichen Gerichte können nach 6 Monate nach Einleitung des vereinsinternen Schlichtungsverfahrens angerufen werden, sofern das vereinsinterne Schlichtungsverfahren nicht früher beendet ist.

**§13**
**Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins**

Der Verein, nicht jedoch dessen Mitglieder, haftet für eigene Verbindlichkeiten mit dem eigenen Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach §1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes ist eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.

Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie:



**Für Menschen mit Behinderungen**

1. Schuldhaft Vereinsvermögen zweckwidrig verwenden,
2. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff nehmen,
3. Ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachten,
4. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragen,
5. Im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindern oder vereiteln,
6. Ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, setzen.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem, seinen Inhalt nach gesetzmäßigem und ordnungsgemäß zustande kommendem Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Vereinsorgan irreführt hat. Für Rechnungsprüfer gelten die Haftungshöchstgrenzen des § 275 Abs. 2 HGB sinngemäß.

**§14****Freiwillige Auflösung**

Die freiwillige Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 10. Falls eine Abwicklung des vorhandenen Vermögens erforderlich ist, ist dabei auch ein Abwickler zu bestellen. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen dem ÖZIV Landesverband Tirol für die in seinem Statut festgelegten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der §§34 ff BAO zu übertragen.

**§ 15****Funktionsbezeichnungen**

Sämtliche in diesen Statuten enthaltene Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Innsbruck, 16.09.2020